

m ViertelTakt

Kommunikationsinstrument des Oberösterreichischen Volksliedwerkes

Postentgelt bar bezahlt • Verlagspostamt 4020 • 58494L83U



Dachverband: Österr. Volksliedwerk

Ausgabe 3
September 2000



Auftakt 1
Vorwort
Resonanzen
Leserbriefe

Thema 2
Viertel
Das Recht der Volksmusik

Menschen 3
Wolfram Tuschner
Hans Samhaber

Schatzkammer 4
Fest der Volkskultur

Aufgeklappt 5
A Mensch mecht i sein
Lieder und Tänze um 1500
oder Sbg. COMPA-Band
Leitn-Toni-Griffsschrift-Hefte
CD-Tipps

Grenzenlos 6
Ethnomusik – Musik der
Völker
Kleines Dorf – Weite Welt

Berichte 7
Erhard Busek im Archiv
Volksmusik-Schulprojekte
Volksmusik im U-hof

Dur und Moll 8
Junge Lyrik
Viertl-Gstanzl

Fundus 9
Notenangebot des
ÖÖ. Volksliedwerkes

Sammelsurium 10
Kinderecke

Kalender 11

Innviertel

Der Schnabel, wie er gewachsen ist

2

Frei reden und hoch singa,
schnell fahrn und schwar tringa,
treu liabn und fest wehrn -
so habns d' Iviertla gern.

Solcherart charakterisieren sich die Innviertler in einem ihrer Gstanzl selbst, und bei aller Neigung zum Auftrumpfen, die den Leuten in diesem Landstrich eigen ist, eine Spur von Wahrheit scheint in diesen Aussagen durchaus enthalten zu sein. Ich weiß nicht, ob Innviertler Musikkapellen schöner blasen als die anderer Landesteile, und - ohne das ‚hohe Singen‘ und das ‚feste Wehren‘ in Abrede stellen zu wollen - eine Eigenschaft zeichnet die Innviertler ganz besonders aus, nämlich gern ‚frei zu reden‘, ihre Freude am Wort, die unbändige Lust am Fabulieren.

In der Sauwaldgegend war eine der stehenden Redewendungen: „**Mei lieber, der kann aber loign!**“ Und dieser Satz wurde durchaus mit anerkennendem Respekt ausgesprochen, denn das besagte Loign (Lügen) denunzierte keineswegs einen Lügner, im Gegenteil, es ehrte einen Menschen, der mit besonders plastischen Formulierungen phantasievoll, also auch mit der notwendi-

gen Kunst des Ausschmückens zu erzählen imstande war. Es gab, und ich bin sicher, es gibt noch immer kaum einen Ort, kaum ein Dorf im Innviertel, in dem sich nicht trotz des Fernsehens, trotz vielfältiger Ablenkung, trotz zunehmender Hektik des Alltagslebens ein Rest jener alten Lust und Fähigkeit erhalten hätte.

Eine einheitliche Innviertler Sprache gibt es nicht. Jede Region, jede Pfarre hat/hatte einen ureigenen Klang, ihren besonderen Duktus, der den Eingehaarten, den Zugezogenen ein Leben lang als einen Nicht-Einheimischen ausweist. Das einfache Wort ‚Brot‘, das in meiner Gegend ‚Braoud‘ ausgesprochen wird, klingt ein paar Kilometer weiter östlich bereits so etwa wie ‚Bröid‘, eine Lautkombination, die ich schon gar nicht mehr richtig auszusprechen imstande bin.

Hochdeutsch ist eine Konsonantensprache, der Dialekt eine Vokalsprache. Jedes a, jedes e, i, o und u gibt es in unzähligen Zwischentönen, und sogar diese unterscheiden sich wieder von Region zu Region, oft von Ort zu Ort. Ein simpler Zwielautei kann, je nachdem, wie er ausgesprochen wird, ‚hin-

aus‘ bedeuten oder genau dessen Gegenteil: ‚hinein‘, ‚oi‘ heißt hinauf, die Mundstellung nur minimal verändert heißt ‚oi‘ hinunter. Man muss von klein auf darin geübt sein, solche Laute zustande zubringen und zu verstehen, aber es steckt eine ungeahnte Modulationsfähigkeit in ihnen, eine hohe lautmalerische Qualität und, wie bei allen Dialekten, ist es der Ton, der die Musik macht.

Ich bin im Dialekt aufgewachsen, Hochdeutsch war meine erste ‚Fremdsprache‘. Als Autor aber verfasse ich meine Bücher nicht im Dialekt, weil ich diesen für eine Sprech- und nicht für eine Schreibsprache halte, aber ich verzweifle manchmal, wenn mir auf der Suche nach dem bestmöglichen Ausdruck bewusst wird, um wie viel kräftiger, um wie viel farbiger und bildstärker meine ursprünglichen muttersprachlichen Worte im Gegensatz zur sachlicheren Hochdeutsch sind. Ist nicht ‚schluchzen‘ eine armselige Umschreibung für ‚himpfzfn‘?

Friedrich Ch. Zauner



Traunviertel

Franz Stelzhamer setzt im Gedicht „Oans und vier“, in dem er die vier Viertel Oberösterreichs mit den Jahreszeiten vergleicht, für das Traunviertel den Herbst. Von rechter Anwendung des Ernsterichtums, von Freigebigkeit und vom Wissen des Traunviertlers um den Segen von oben ist die Rede.

Carl Hans Watzinger sagt 1954 im Geleitwort zum Bildband >Oberösterreich und das Salzkammergut<: „Das Traunviertel aber wird stets das am meisten zu bewundernde Viertel Oberösterreichs bleiben. Wie vermag es auch die Seele anzuregen durch seine Vielfalt! Liegt nicht die alte Eisenstadt Steyr ebenso in

ihm wie Gmunden, die alte Salzstadt ... Und gehört ihm nicht die reiche Gegend um Wels zu wie die arme des Ennstales mit Bergbauern, die nicht so üppig leben können wie etwa die Körndlbauern des Linzer Beckens ...“

Gerade dieses nicht so üppige Leben führt Roland Girtler in seinem 1983 erschienenen Buch „Aschenlauge“ vor Augen. Er zeigt die Härte des Bergbauernlebens vor dem 2. Weltkrieg, die soziale Erniedrigung der Dienstboten, die Behandlung unehelicher Kinder, die Stellung der Frau, die medizinische Betreuung und vieles mehr sowie den sozialen und kulturellen Wandel, wie er vor allem

in den fünfziger Jahren einsetzt und eine Besserstellung und Besserbehandlung des Menschen brachte.

Im ebenfalls 1983 edierten Band „Österreich - Natur - Kunst - Kultur“ von Gerhard Tötschinger und Hilde Schmölder wird das Traunviertel als „reiches Bauernland mit mächtigen Industrieanlagen, vor allem im Städtedreieck Linz - Wels - Steyr, das allgemein als Herzstück Oberösterreichs bezeichnet wird“, beschrieben. Die industrielle Vormachtstellung dieses Gebietes ist historisch bedingt. Die Traun und auch die Enns waren nach der Donau die wichtigsten Wasserwege, und schon früh verhalten

das Eisen aus dem Innerberg, das im Land verarbeitet und gehandelt wurde, sowie das Salz aus dem Salzkammergut diesem Landstrich zu Reichtum.

Noch einmal sei Franz Stelzhamer mit dem eingangs angeführten Gedicht bemüht, in dem es in der Anfangsstrophe über das Traunviertel heißt:

*Traunviertl – Hirst,
Die predign mit Ernst,
Dast 'n Reichtum, denst hast,
Christlih anwendn lernst.*

Und gepredigt wurde und wird. Dafür geben die Stifte Kremsmünster, St. Florian und Schlierbach Zeugnis seit früher Zeit bis heute; auch die aufgelösten Stif-

te Garsten, Gleink und Spital am Pyhrn gehören hier erwähnt. Als geistige Zentren entfaltet und entfalten sie ihre Wirkung. – Adalbert Stifter besuchte das Stiftsgymnasium Kremsmünster, Anton Bruckner war Chorknabe und Organist in St. Florian!

Die Traunviertler sind ein sing- und musizierfreudiger Schlag. Angeführt seien als Beispiel die Ruden, Sängerschaften aus Burschen und Männern, die bei ihren Zusammenkünften den Landler tanzen und dazu zeitbezogene achtzeilige Landlergstanzen singen. Ein traditionsreiches Fest, das die Tanz- und Sangesfreude besonders zum Ausdruck bringt, ist der Rudenkirtag in Sierning,

der jedes Jahr am Faschingdienstag stattfindet.

Alles in allem lebt im Traunviertel ein zupackender Mensch. Aus dem Boden die Frucht zu ziehen, in den Hallen der Industriewerke zu arbeiten, in den Konstruktionsbüros Pläne zu entwerfen ist schwer und anfordernd, aber der Traunviertler vergisst darüber nicht die Geselligkeit und die Freude an den schönen Gegebenheiten des Lebens. Die Kraft dazu gibt ihm die Liebe zu den verstreut liegenden Bauernhöfen, den Dörfern, Märkten und Städten, den Hügeln, Bergen, Bächen und Flüssen seines Viertels.

Robert Schiffermüller

Das Recht der Volksmusik

Gedanken zur Reform des § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG
(Urheberrechtsgesetz)

Es herrscht Unsicherheit im Land. Die Praxis der Volksmusik sieht sich in vielen und weiter zunehmenden Fällen dem Risiko ausgesetzt, zur finanziellen Verantwortung herangezogen zu werden. Seit langem sind die AKM-Gebühren bei Volksmusik- und Volkstanzenveranstaltungen Anlass für Ärger und Unverständnis. Das trifft nicht nur die Menschen, die ihr Engagement in die Pflege von Tradition und aktuellem Kulturgut investieren, sondern die Volksmusik als eigene musikalische Gattung. Zwar ist durch einzelne Pauschalvereinbarungen eine gewisse (regionale) Entschärfung des Problems gelungen, die Sache selbst ist aber noch nicht befriedigend gelöst. – Worum geht es?

Beschränkung des Urheberrechtes

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das österreichische Urheberrecht (anders als das deutsche Urheberrecht) kein umfassendes Recht des Urhebers kennt, sein Werk wiederzugeben. Er hat dieses Recht nur "mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen" (§ 14 Abs.

1 UrhG). Eine derartige Beschränkung stellt (neben anderen) etwa auch § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG dar:

Ursprünglich legte die aus dem Jahr 1936 stammende Urfassung des § 53 Abs. 1 Z. 4 UrhG fest, dass die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst dann zulässig ist, wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle veranstaltet wird, deren Bestand nach einem vom zuständigen bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken; jedoch durfte die Aufführung nicht im Betrieb eines Erwerbsunternehmens stattfinden. Durch die UrhG-Novelle 1949 sowie Artikel XII Z. 7 bis 9 der UrhG-Novelle 1953 wurde diese Bestimmung derart geändert, dass die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst nur dann zulässig ist, wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege

volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung – zumindest weitaus überwiegend – volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablauf der Schutzfrist frei gewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablauf der Schutzfrist frei gewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt. Abgesehen von einer kleinen Änderung (so darf in der heute geltenden Fassung eine derartige Aufführung auch durch eine nicht aus Berufsmusikern bestehende Chor veranstaltet werden), wird damit der geltende Rechtszustand beschrieben.

Die im Gesetz enthaltene Einschränkung freier Werknutzung wurde in den erläuternden Bemerkungen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1953 einerseits durch Hinweis auf die Berner Überein-